

- 7) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** für höhere Schulen und Lehrerbildungsanstalten, von Andreas Sladeczek, Rector. Rattowitz, A. Kraus. 1885, 8°, S. 160 (1. Lieferung.) Preis: M. 1 = 62 kr. ö. W.

An brauchbaren Lehrbüchern der Kirchengeschichte für Mittelschulen und ähnliche Bildungsanstalten ist wenigstens in Oesterreich kein Ueberfluß, und daher muß jede zielbewusste Arbeit auf diesem Gebiete mit Freuden begrüßt werden. Das oben genannte Lehrbuch der Kirchengeschichte soll in fünf Lieferungen erscheinen, von denen die erste vorliegt und den Zeitraum von der Gründung der Kirche Christi bis zum Toleranzedict Constantin's des Großen (33—313) umfaßt. Indem wir uns eine eingehende Besprechung des Werkes für jenen Zeitpunkt vorbehalten, wo es vollständig erschienen sein wird, wollen wir zur ersten Lieferung nur bemerken, daß der Autor in seltener Weise es versteht, dem wissenschaftlichen Momente Rechnung zu tragen und zugleich die Herzen der Studierenden mit Begeisterung für die katholische Kirche und ihre göttlichen Institutionen zu erfüllen. In dieser Beziehung machen wir aufmerksam auf die §§ 9 (Ursachen der Verfolgungen), 11 (die hl. Martyrer), 14 (Häresien), 17 (Verfassung der Kirche) und 19 (Leben der ersten Christen), in denen insbesondere auch auf das Zeugniß der Katakomben Rücksicht genommen wird. Als besondere Vorzüge des Buches heben wir hervor die klare und durchwegs correcte Begriffsentwicklung, die kluge, apologetische Verwerthung des Gebotenen für die Verhältnisse der Neuzeit z. B. S. 89, 103 oben, 105, 121 u. f. w., und die Scheidung des Wesentlichen von den bloßen Erläuterungen durch größeren und kleineren Druck. Wir hegen nur die eine Besorgniß, daß der gebotene Stoff, wenn er auch in den folgenden Lieferungen in gleicher Ausführlichkeit behandelt wird, auf den österreichischen Lehranstalten in den dafür ausgesetzten zwei Stunden per Woche nicht werde bewältigt werden können.

Graz.

Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

- 8) **Institutiones Morales Alphonsianae** seu Doctoris Ecclesiae Alphonsi Mariae de Liguorio doctrina moralis ad usum scholarum accomodata cura et studio P. Clementis Marc Congr. Ss. Red. — Romae ex typogr. pacis, Phil. Cuggiani. 1885. tom. 2.

Das vorliegende Werk in zwei starken Großoctav-Bänden ist eine neue Bereicherung der moraltheologischen Literatur von hohem Werthe. Anlaß zu demselben gab die Erklärung des heil. Alphons Liguori als Lehrer der Kirche durch Breve des Papstes Pius IX. vom 7. Juli 1871. Der hochwürdige Verfasser hat also das „nonum prematur in annum“ wohl eingehalten und jede Zeile gibt Zeugniß von dem Fleiße, womit er bemüht war, ein Werk zu schaffen, welches seines erhabenen Gegenstandes und des heiligen Lehrers würdig ist, dessen geistlicher Sohn zu sein er als Mitglied

der Congregation des allerheiligsten Erlösers die Ehre hat. Der Titel führt uns das Buch nur als „Schulbuch“ vor (*ad usum scholarum*); allein es nimmt gewiß für alle Zeit unter den wissenschaftlichen Bearbeitungen der Moralthologie einen Ehrenplatz ein. Es hat dadurch besondere Bedeutung gewonnen, daß es neues Licht über das Moralsystem des heiligen Alphons und über manche bisher noch nicht genügend aufgeklärte Anschauungen des heil. Lehrers verbreitet. Es kam dem Verfasser hiebei der Umstand zu statten, daß ihm alle vom heil. Alphons selbst besorgten Ausgaben seiner Moralwerke zu Gebote standen, deren Vergleichung genauen Einblick in die allmähliche Entwicklung seines Moralsystems und dessen endliche Ausgestaltung gewährt. Ueberdies hatte er die vom heil. Lehrer selbst geschriebenen Bemerkungen zu verschiedenen Tractaten seiner Moral zur Hand, sowie eine Sammlung von Briefen desselben über moraltheologische Fragen, welche erst in neuester Zeit aufgefunden worden waren. — Ein zweiter Vorzug des Werkes ist seine Disposition, welche mehr Einheit und inneren Zusammenhang in die einzelnen Theile bringt, als es bei den meisten anderen Werken der Fall ist, welche der Tractatenmethode folgen. Es wird ausgeschieden allgemeine oder fundamentale und specielle Moralthologie. Jene stellt sich dar als Lehre von der Regel aller Moralität und zwar so, wie sie im moralischen Subjecte sich kund gibt (Gewissen), und wie sie objectiv gegeben ist (Gesetz); ferner als Lehre von den Relationen zwischen dem menschlichen Handeln und der Sittenregel, welche in sich begreift die Tractate von den „*actus humani*“ — von den Sünden — und von den Tugenden. Letzterer leitet eben zum speciellen Theile, welcher die Lehre von den Verpflichtungen enthält, in deren Erfüllung das tugendhafte Handeln sich vollzieht. Diese Verpflichtungen sind theils allgemein bindend, insoweit sie normirt sind durch natürliches, göttliches und positiv menschliches Gesetz (*Decalog* und *Kirchengebote*), oder die von Gott geordneten Gnadenmittel betreffen, von deren wahrhaft gutem Gebrauche das ewige Heil bedingt ist (*Sacramente*), theils bestehen sie nur für einzelne Classen von Personen und Angehörige bestimmter Stände (*de praeceptis particularibus*). Bei Behandlung der einzelnen Gebote sind die verschiedenen durch sie aufgelegten Pflichten dadurch in inneren Zusammenhang gebracht, daß sie auf jene Tugend zurückgeführt und aus ihr erklärt werden, als deren allseitige Realisirung die Erfüllung des betreffenden Gebotes anzusehen ist. Die äußere Form der Darstellung ist ähnlich der des P. Gury und des P. Konings; auf die Darlegung und Entwicklung der Principien folgen die für die Praxis irgendwie erheblichen Punkte in Fragen und Antworten. Alle Entscheidungen des hl. Stuhles in den zur praktischen Theologie gehörigen Fragen sind an den betreffenden Orten angeführt; die ältere und neuere Literatur ist in ausgedehnter Weise berücksichtigt. Am Schlusse des Werkes befindet sich ein Verzeichniß aller darin allegirten Auctoren. Die Definitionen sind präcis, die einzelnen Ausführungen klar und gründlich, die Sprache sehr gutes Latein der Schule.

Fassen wir den Inhalt des Werkes in's Auge, so werden wir vor Allem bei der Darlegung des Moralsystemes verweilen, welchem der Verfasser folgt. Aber es darf dies kein anderes, als das des heil. Alphons sein; „*institutiones morales Alphonsianae*“ ist der Titel des Buches. Wir erfahren hierüber Folgendes:

Der heil. Lehrer brachte sein System erst mit dem Jahre 1762 zum Abschluß, wie er dies selbst in seiner Schrift: „*dichiarazione del sistema*“ n. 49 versichert: „*triginta circiter annis de hac materia innumeros legi auctores tam rigidos quam benignos: et infra hoc tempus indesinenter a Deo lumen quaesivi ad statuendum systema, quod tenere debeam, ne errem. Tandem (uti ab initio hujus opusculi declaravi) systema meum statui.*“ Maßgebend für Beurtheilung des wirklichen Moralsystemes des heil. Alphons können daher auch nur seine von diesem Zeitpunkte an verfaßten Schriften sein, und diese alle sprechen sich nur im Sinne des Aequiprobabilismus aus, insofern sie moraltheologische Gegenstände behandeln. Enthalten übrigens auch die früheren Ausgaben seiner Moraltheologie und andere damit in Zusammenhang stehende Schriften Aussprüche und Entscheidungen, welche den einfachen Probabilismus erkennen lassen, so wiederholt er doch an vielen Stellen, „*se praescindere ab illa thesi, an liceat sequi minus probabilem relicta probabiliori*“, d. h. er sagt uns, er habe noch kein fertiges System. Die Differenzpunkte zwischen dem Systeme des einfachen Probabilismus und dem des Aequiprobabilismus sind der Hauptsache nach folgende:

1. Formulirung der Grundregel für die praktische Entscheidung im Falle des speculativen Zweifels über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung. Die probabilistische lautet: *in concursu opinionis probabilis vel probabilioris quae stat pro lege, fas est sequi opinionem probabilem, quae favet libertati, dummodo haec opinio sit vere probabilis*; — die äquiprobabilistische aber: *in concursu duarum opinionum aequae vel fere aequae probabilitatis, quarum una favet libertati altera legi, stante dubio circa legis existentiam licet sequi opinionem libertati faventem; stante autem dubio circa cessationem legis sequenda est opinio legi favens. Extra limites hujusce latae aequiprobabilitatis vincit opinio unice probabilis, vel certe probabilior, sive haec opinio legi faveat sive libertati.* 2. Umfang, in welchem die beiden Regeln dem Wortlaute nach Freiheit von Verpflichtung gelten lassen. Der Probabilismus entscheidet sich für Freiheit, so oft die ihr günstige Meinung auf soliden Gründen beruht; der Aequiprobabilismus nur dann, wenn der ihr günstigen Meinung nicht eine evident besser begründete Meinung zu Gunsten der Verpflichtung gegenübersteht. 3. Anwendbarkeit der beiden Systeme dem Wortlaute nach auf speculative Zweifel über

Verpflichtung. Der Probabilismus erheischt Anwendung auf alle Fälle, in welchen überhaupt eine Verpflichtung nicht mit Gewißheit dargethan werden kann; der Aequiprobabilismus aber nur auf Fälle, in welchen die Existenz eines obligirenden Gesetzes nicht erwiesen werden kann. Ist es dagegen gewiß, daß ein obligirendes Gesetz in Kraft getreten ist, lassen sich aber auch gute, indessen nicht beweisende Gründe vorbringen, es habe aufgehört zu verpflichten, so statuirt er Fortdauer der Verpflichtung.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der heil. Alphons den Aequiprobabilismus in dieser bezeichneten formellen Abweichung vom Probabilismus als sein System erklärt hat. Das competenteste Urtheil hierüber steht denn doch den Theologen seiner Congregation zu, welche im Besitze aller seiner Werke sind und in welchen sich seine Anschauungen traditionell erhalten haben. Diese aber haben in den „*Vindiciae Alphonsianae*“ bis zur Evidenz nachgewiesen, daß ihr heiliger Stifter sich ausdrücklich und definitiv kein anderes System zugeeignet hat, als das äquiprobabilistische, das ihm auch, so wie es formulirt ist, seinen Ursprung verdankt. Mit weit mehr Recht, als dies von den Probabilisten der neueren Zeit geschieht, nehmen deshalb die Aequiprobabilisten die vom heil. Stuhle wiederholt ausdrücklich und in seiner Heiligsprechung und Erklärung als Lehrer der Kirche stillschweigend kundgegebene Approbation seiner Werke und seiner Doctrin für ihr System in Anspruch. Eine andere Frage aber ist es, ob beide Systeme auch materiell unter sich im Widerspruche stehen. Die Entscheidungen, welche für eine und dieselbe Frage von den Auctoren beider Richtungen getroffen werden, stimmen meistens in der Hauptsache zusammen. Der Probabilismus, sowie er von seinen vorzüglichsten Vertretern, wenigstens der Neuzeit verstanden werden will, kann den äquiprobabilistischen Regeln nicht widersprechen. Er erlaubt einer für die Freiheit günstigen Meinung nur zu folgen, wenn sie „*vere probabilis*“ ist. Der Aequiprobabilismus aber bestimmt kurz und treffend, welche Meinung „*vere probabilis*“ sei; nämlich jene, die nicht eine andere gegen sich hat, welcher evident eine weit größere Wahrscheinlichkeit eigen ist, sondern nur eine Meinung, die mit den ihr zu Gebote stehenden Gründen und Auctoritäten den Zweifel über Verpflichtung ebensowenig beseitiget, als sie ihrerseits den Zweifel über Freiheit von Verpflichtung. Gewiß wird diese nähere Bestimmung der soliden Probabilität auch von Probabilisten gebilligt werden müssen, denen es nur darum zu thun ist, den Gefahren des Laxismus zu entgehen. Wäre dieses möglich, wenn man sich selbst bei sehr großer Wahrscheinlichkeit einer Verpflichtung noch für frei hievon halten wollte? Die Annahme solcher Freiheit hätte sicher keine solide Begründung mehr aufzuweisen, sondern nur „*tenuis vel dubia probabilitas*“, welcher zu folgen auch die Probabilisten nicht gestatten. Was der heil. Alphons sagt (*Homo ap. I. 31*): „*Quando opinio pro lege est certe probabilior, tunc lex non est amplius dubio stricto dubia, . . . sed est moraliter certa, quum habeat pro se fundamentum certum, quod vera sit*“,

hat Suarez (de legg. lib. 8. c. 3. n. 9) ausgesprochen mit den Worten: „Major probabilitas est quaedam moralis certitudo, si excessus probabilitatis certus sit.“ — Was ferner die Anwendbarkeit der beiderseitigen Regeln auf Zweifel über Verpflichtung betrifft, so wird der Aequiprobabilismus sich mit dem Probabilismus für Freiheit von derselben aussprechen, wenn sehr große einer moralischen Gewissheit gleichkommende Wahrscheinlichkeit für Aufhören eines früher bestandenen Gesetzes besteht; und für Nichterfüllung des letzten wird auch der Probabilismus, wenn er nicht in Larismus ausarten will, sich nicht entscheiden können, insoweit sie nicht auf sehr gewichtigen Gründen beruht. Daher konnte sich der heil. Alphons den Entscheidungen bewährter Probabilisten seiner und früherer Zeiten anschließen. Er glaubte nur, das probabilistische System, so wie es liegt, genüge noch nicht allen Anforderungen der Wissenschaft und sichere nicht genügend gegen praktisch gefährliche Anschauungen. Er brachte den Probabilismus zu seiner letzten Vollendung und gab ihm eine bessere Gestaltung, welche gegen unberechtigte Anwendung der probabilistischen Regel mehr sicherstellt. Es konnte sich weder für die einfachen Probabilisten, noch für den heil. Alphons um Aufstellung eines neuen Systems handeln zum Zwecke der praktischen Entscheidung in speculativ zweifelhaften Fällen. Solche Entscheidung war ja in den fünfzehn Jahrhunderten, die verflossen, ehe man von „Probabilismus“ redete, eben so nothwendig, wie nachher. Es sollte nur den Normen, nach welchen bisher in der Praxis des kirchlichen Lebens und Gerichtes verfahren wurde, der richtigste wissenschaftliche Ausdruck gegeben werden. Indem die Kirche den heil. Alphons als ihren Lehrer erklärte, gab sie kund, daß er diesen Ausdruck mehr als alle übrigen gefunden habe. Und wenn die neueren Vertreter des Probabilismus mit aller Entschiedenheit auf den heil. Alphons sich berufen und denselben durch die der Doctrin des heil. Lehrers gewordene kirchliche Approbation für kirchlich sanctionirt halten, so müssen sie auch den Probabilismus nehmen, wie er sich durch den Heiligen entwickelt und ausgestaltet hat. Sie haben kein Recht, bei der Fassung des Moralsystems stehen zu bleiben, welche er in früheren Jahren wählte, und jene, die er demselben nach dreißigjährigem Studium und Gebet endgiltig gegeben hat, zu ignoriren oder gar zu bekämpfen, — sie müssen mit einem Worte sich zum Probabilismus in der Form des Aequiprobabilismus bekennen.

In den einzelnen Abschnitten des Werkes wird genau die Doctrin des heil. Alphons nach der in seiner Congregation bestehenden Auffassung dargelegt, wie sie in den „Vindiciae Alphonsianae“ ausführlich entwickelt ist, aber ohne alle Polemik gegen anderweitige Anschauungen. Es seien hier als nach Urtheil des Referenten besonders gelungen notirt: a) Die Lehre von der Cooperation n. 517—528; b) die gesammte Rechtslehre, welche als eine Erklärung der letzten sechs Gebote des Decalogs erscheint, an deren Spitze sich eine Abhandlung de justitia et injuria steht. In der Lehre vom Vermögensrechte (7. Gebot) hat das Civilrecht genügende Berücksichtigung gefunden.

sichtigung gefunden und zwar außer dem gemeinen Rechte das österreichische, preussische, französische, italienische, englische Recht; c) der Tractat vom heil. Sacramente der Buße, insbesondere der Abschnitt von der Behandlung der Gelegenheitsünden, Gewohnheitsünden und Rückfälligen. Sehr brauchbar ist ferner die darin enthaltene treffliche wenn auch kurze Exposition der Grundsätze der mystischen Theologie und der Fälle, in welchen sie zur Anwendung zu bringen sind; d) der Tractat über die Ehe.

Das Gesamturtheil über das vorliegende Werk dürfte dahin lauten: Es ist eine genaue und umfassende Darlegung des Moralsystems und der Doctrin des heil. Alphons Liguori auf dem Gebiete der praktischen Theologie und hat als solche eine hohe Bedeutung für die moraltheologische Wissenschaft. Es ist neben den Werken von Gury, Konings und Lehmkuhl ebenso sehr ein vortreffliches Lehrbuch für Candidaten der Theologie als ein mustergiltiges Handbuch für den Seelsorger. Deshalb ist es auch zur weitesten Verbreitung unbedingt zu empfehlen, welche ihm auch sicher zu Theil werden dürfte.

Eichstätt.

Domcapitular Dr. Johann Bruner.

9) **Der „Prediger“ in Trebra.** Er bleibt „evangelisch“, 1. weil — ? 2. trotzdem — ? 3. damit — ? Antwort auf die Schmähschrift des „Predigers“ in Trebra gegen mich und zugleich gemeinfaßliche Ergänzung zu „Katholisch oder protestantisch.“ Von Georg Gotthilf Evers. Hildesheim 1882. Verlag von Franz Borgmayer. 188 S. gr. 8. Preis 1 Mark 40 Pf. = fl. —.87.

Bekanntlich hat Herr Evers, ehemals protestantischer Pastor im Hannoveranischen, seine Studien über Luthers Leben, Lehren und Wirken, welche ihn in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt haben, in einem größeren Werke niedergelegt. Diese für den „Reformator“ selbst wie für den gesamten Protestantismus nichts weniger als schmeichelhafte Zeichnung des „Gottesmannes“ hat den Zorn eines anonymen protestantischen Predigers in Trebra erregt, welcher kaum einige Wochen nach dem Erscheinen der Evers'schen Controverschrift eine Gegenarbeit zu Tage förderte, die den Titel trägt: „Wir bleiben evangelisch.“

Das veranlaßte Herrn Evers zur Abfassung der vorliegenden Schrift, in welcher die Angriffe des namenlosen Predigers biindig und schlagend, mitunter auch drastisch zurückgewiesen werden. Zugleich benützt er diese Gelegenheit, um neuerdings Luthers Lehren und Leben, die Motive die ihn zum Abfalle von der Mutterkirche getrieben hätten sowie die Lehren der katholischen Kirche in ein helleres Licht zu stellen. Der Verfasser zeigt sich ebenso gut vertraut mit Luthers Lebensgeschichte und dem ganzen System des Protestantismus, als mit dem Lehrgebäude der katholischen Kirche und liefert in vorliegendem Werkchen einen interessanten Beitrag zum genaueren Verständnisse der großen religiösen Bewegung im 16. Jahrhundert. Wem